

## Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

- Arbeits- und Immissionsschutzbehörde -

Dienstort Bremen



Freie  
Hansestadt  
Bremen

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen  
Parkstraße 58/60, 28209 Bremen

swb Erzeugung GmbH & Co. KG  
Theodor-Heuss-Allee 20  
28215 Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Konrad

Zimmer 33

T (04 21) 3 61 4294  
F (04 21) 3 61 6522

E-mail  
britta.konrad  
@gewerbeaufsicht.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
517 - Auf den Del. 35/STAD 4/  
51-11/50-9

Bremen, 06.10.2011

### Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Auf den Antrag vom 22.12.2010, zuletzt ergänzt am 04.10.2011, wird Ihnen hiermit die Genehmigung erteilt, das Gichtgaskraftwerk Mittelsbüren, Block 4, Auf den Delben 35, 28237 Bremen, wesentlich zu ändern.

Die Änderungsgenehmigung umfasst:

- Zusätzliche Verwertung von Konvertergas
- Erhöhung der Feuerungswärmeleistung [REDACTED]
- Änderung des Dampferzeugers ( interne Bezeichnung Block 4 )  
Hersteller: [REDACTED]  
Herstell - Nr. [REDACTED]  
Herstelljahr: [REDACTED]

Die Änderung bezieht sich auf die Erweiterung des Brennstoffes und eine Erhöhung der Feuerungswärmeleistung [REDACTED]

Die zukünftigen Brennstoffarten sind:

Gichtgas, Gicht-Konverter-Mischgas und Erdgas.  
Als Zündgas wird Erdgas verwendet.

- Aufhebung der Prüfverordnung nach §29a BImSchG der Änderungsgenehmigung Az. 310-A.d.Del.35/swb 4/51/553, Nr. 3.2, vom 04.03.2003.

Dienstgebäude  
Parkstraße 58/60  
28209 Bremen  
Eingang Franz-Liszt-Str.

Bus / Straßenbahn  
Haltestellen  
Parkstr. + Stern

Sprechzeiten  
Montag - Donnerstag  
9:00 - 15:00 Uhr  
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr  
Zentrale: (0421) 361 - 6260

Bankverbindungen  
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000  
Bundesbank (BLZ 290 000 00) Kto. 29001585  
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung und sind als **Anhang 1 bis 4** beigefügt:

Lfd. Nr.	Titel	Anzahl der Blätter
<b>Anhang 1</b>	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	5
	Genehmigungsantrag	7
	Lagepläne	13
	Anlage und Betrieb	23
	Emissionen	3
	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	1
	Anlagensicherheit	4
	Arbeitsschutz	3
	Betriebseinstellung	1
	Abfälle	1
	Abwasser	2
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	1
	Natur, Landschaft und Bodenschutz	1
	Umweltverträglichkeit	1
	Antrag auf Erlaubnis der Änderung der Betriebsweise gemäß § 13 BetrSichV	23
	Gutachten	81
	<b>Anhang 2</b>	Ergänzung vom 03.05.2011 Kesselstudie, aktualisierte gutachterl. Stellungnahme
<b>Anhang 3</b>	Ergänzung vom 13.09.2011 Ergebnisse Probebetrieb	16
<b>Anhang 4</b>	Ergänzung vom 04.10.2011 Verpflichtungserklärung	1

**Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:**

**1. Fristen und Termine**

- 1.1 Nach § 18 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird eine Frist von drei Jahren festgesetzt, beginnend mit der Zustellung dieser Genehmigung, innerhalb der die Inbetriebnahme der genehmigten Anlage zu erfolgen hat.
- 1.2 Der geplante Betriebsbeginn der genehmigten Anlage ist der  
  
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen  
- Dienstort Bremen -  
Parkstraße 58/60  
28209 Bremen  
  
eine Woche im Voraus schriftlich mitzuteilen.

## 2 Immissionsschutzrechtliche Verpflichtungen

### 2.1 Auflagen zur Luftreinhaltung

#### 2.1.1 Messauflage

Durch eine nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bekannt gegebene Messstelle ist frühestens 1, spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Änderung entsprechend Nr. 5.3 der TA Luft der Parameter **Gesamtstaub** messen zu lassen.

Für die Durchführung der Messung sind nach Angabe der Messstelle Messplätze (Probeentnahmestellen) unter Beachtung der Richtlinie VDI 2066, Blatt 1 vom November 2006 einzurichten, d.h., ausreichend groß und sicher begehbar und so beschaffen, dass repräsentative und einwandfreie Emissionsmessungen möglich sind.

Die Messungen sind bei betriebsmäßig verschmutzter Anlage im Vollastbetrieb mit Konvertergas durchführen zu lassen.

Eine Ausfertigung des Mess- und Analyseberichtes ist der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang durch die Messstelle zu übersenden

2.1.2 Die Messungen sind jährlich zu wiederholen.

### 2.2 Hinweis

Gemäß 13. BImSchV gilt ein Grenzwert von  $10 \text{ mg/m}^3$  Staub als Tagesmittelwert bezogen auf 3% Sauerstoff.

## 3 Allgemeine Hinweise

3.1 Die Änderungsgenehmigung schließt die Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung mit ein.

3.2 Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Sie erlischt weiterhin, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Rechtsbeständigkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.  
Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.

3.3 Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist (§ 18 BImSchG).

3.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dieses unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

## Rechtsgrundlagen

§ 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) in Verbindung mit Nr. 1.1,

Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.97 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643).

### **Begründung**

Am 22.12.2010 beantragten Sie eine Änderungsgenehmigung um das Gichtgaskraftwerkes Mittelsbüren, Block 4, Auf den Delben 35, 28237 Bremen, wesentlich zu ändern. Die Änderung umfasst die zusätzliche Verwertung von Konvertergas sowie die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung [REDACTED]. Gleichzeitig beantragten Sie für einen Probetrieb den vorzeitigen Beginn. Dem Antrag auf vorzeitigen Beginn wurde am 07.03.2011 entsprochen.

Nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung sind sicherheitstechnische Änderungen an Dampfkesselanlagen erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die in den Antragsunterlagen angegebene Bauart und Betriebsweise der Dampfkesselanlage den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen. Dieses wurde durch die Antragsunterlagen belegt.

Die nach der Betriebssicherheitsverordnung vorgeschriebene gutachterliche Äußerung einer zugelassenen Überwachungsstelle wurde vom TÜV Nord durchgeführt.

### Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist der Nr. 1.1.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Danach ist bei einer Änderung der Anlage eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Unsere Einschätzung als zuständige Behörde hat zu der Feststellung geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

### Beteiligung anderer Behörden:

- Feuerwehr Bremen

Das Ergebnis dieser Beteiligung ist im Genehmigungsbescheid berücksichtigt. Die Erfüllung der Nebenbestimmungen ist grundsätzlich zum Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft und der Beschäftigten vor Gefahren und Nachteilen, die sich aus Errichtung und Betrieb der Anlage ergeben können, erforderlich.

Die abschließende Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind.

### **Gebühren**

Für diese Änderungsgenehmigung wird nach Nr. [REDACTED] des Kostenverzeichnisses der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl.

S. 423), zuletzt geändert am 26. August 2008 (Brem.GBl. S. 297), eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Die Herstellungskosten betragen [REDACTED]

Gemäß Nr. [REDACTED] Kostenverzeichnis bei mehr als [REDACTED] Herstellungskosten [REDACTED]

zuzüglich 30 v.T. der [REDACTED] übersteigenden Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED]

zusammen [REDACTED]

Gemäß Nr. [REDACTED] Anmerkung a) Kostenverzeichnis für die allgemeine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 10 v.H. der Gebühr nach Nr. [REDACTED] [REDACTED]

Gemäß Ziffer 591.05.00 der Gesundheits-Kostenverordnung vom 16. August 2002 (Brem.GBl. S. 337), zuletzt geändert am 29. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 701) für die Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung 5 v.T. der Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED] [REDACTED]

Insgesamt [REDACTED]

Zahlungsziel und Zahlungsweise richtet sich nach der beigefügten Rechnung.

Die Gebühren richten sich nach den geschätzten Errichtungskosten. Nach Fertigstellung des Vorhabens wird um Mitteilung der tatsächlichen Errichtungskosten gebeten. Danach erfolgt die endgültige Festsetzung der Verwaltungsgebühr.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Änderungsgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Parkstraße 58/60, 28209 Bremen oder Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven, zu erheben.

Im Auftrag

  
Dr. Teutsch  
Anlagen